

Der Kindesunterhalt

Woraus leitet sich der Unterhaltsanspruch eines Kindes eigentlich ab?

Der Anspruch eines Kindes ergibt sich aus § 1601 BGB, welcher sowohl für minderjährige als auch für volljährige Kinder gilt und diesen daher grundsätzlich einen Unterhaltsanspruch auf Lebenszeit gegenüber den Verwandten in gerader Linie gewährt. Im Regelfall sind Anspruchsgegner damit die Eltern des Kindes. Insgesamt unterliegt der Anspruch – man spricht auch allgemein vom sog. Verwandtenunterhalt – danach keiner zeitlichen Grenze, sondern ist allenfalls durch einen verminderten Bedarf des Kindes beschränkt.

Wann bedarf ein Kind überhaupt der finanziellen Unterstützung?

Ist das Kind auch ohne die Mithilfe der Eltern ausreichend finanziell abgesichert, so dass es aus seinem eigenem Einkommen seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, besteht kein Anlass für einen Unterhaltsanspruch. Voraussetzung ist also eine gewisse Bedürftigkeit des Kindes iSd. § 1602 I BGB, um den Anspruch auf Unterhalt zu begründen.

Bei einem **minderjährigen Kind** besteht grundsätzlich immer ein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern. Denn es wird angenommen, dass minderjährige Kinder noch keine eigene Lebensstellung haben, sondern diese von der Lebensstellung der Eltern ableiten. Der Unterhaltsanspruch wird also geprägt durch das „Kindsein“. Soweit aber das Kinde im Einzelfall doch imstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist es nicht bedürftig und damit nicht unterhaltsberechtig. Insofern mindert das eigene Einkommen die Bedürftigkeit des Kindes gem. § 1602 II BGB – so etwa im Fall einer Ausbildungsvergütung oder bei Kapitalerträgen. Nicht angreifen muss das minderjährige Kind hingegen – sofern die Eltern in der Lage sind, für den Unterhalt aufzukommen – seinen sog. Vermögensstamm, also das sonstige Vermögen, welches aufgrund von Schenkungen, Erbschaften, etc. erlangt wurde.

Mit **Erreichen der Volljährigkeit** ist das Kind dem Grunde nach für sich selbst verantwortlich. Ein volljähriges Kind ist daher generell verpflichtet, seine Arbeitskraft zu nutzen, um dadurch seinen Lebensbedarf zu sichern. Das bedeutet, dass ein Unterhaltsbedarf idR. ab diesem Zeitpunkt entfällt.

Davon abweichend ist – auch – ein volljähriges Kind iSd. § 1610 II BGB jedoch bedürftig, solange es sich in der Ausbildung befindet. In dieser Zeit leitet sich die Lebensstellung weiterhin von dem Einkommen der Eltern ab. Sobald das Kind die Ausbildung jedoch beendet hat, ist es verpflichtet, eine Tätigkeit aufzunehmen, um seinen Unterhalt selbst zu verdienen. Dabei kann das Kind nicht etwa darauf beharren, ausschließlich einen Beruf anzunehmen, der seinem Ausbildungsniveau entspricht.

Damit ist die Bedürftigkeit eines volljährigen Kindes nach Abschluss der Ausbildung regelmäßig nur bei Krankheit oder Behinderung gegeben, falls damit eine Arbeitsunfähigkeit einhergeht.

Neben dem Umstand, dass sich ein Volljähriger das von ihm erzielte Einkommen in voller Höhe anrechnen lassen muss, ist dieser auch dazu angehalten, seinen Vermögensstamm bis auf das sog. Schonvermögen iSd. § 88 II BSHG zu verwerfen. Bis auf eine Rücklage von etwa EUR 2.000,- bis 2.500,- muss daher dieses Vermögen verbraucht werden, bevor eine Bedürftigkeit bejaht werden kann.

Hat das Kind einen Anspruch auf die Finanzierung jeder Berufsausbildung?

Ist das Kind minderjährig, bestimmen die Eltern im Rahmen der Personensorge nach § 1626 I BGB dessen Beruf, wobei sie verpflichtet sind, auf die Neigungen des Kindes Rücksicht zu nehmen [vgl. hierzu weiterführend den Rechtstipp "*Die elterliche Sorge*"]. Auf die Finanzierung dieser Ausbildung hat das Kind der Regelung des § 1610 II BGB zufolge regelmäßig einen Anspruch.

Das volljährige Kind hingegen kann seinen Beruf selbst wählen, hat jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf dessen Finanzierung. So bejaht die Rechtsprechung einen Anspruch dann, wenn der Berufswunsch den Begabungen, den Fähigkeiten und dem Leistungswillen des Kindes entspricht. Dabei hat sich die Finanzierung aber auch in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern zu halten.

Berufswünsche, die mit den Anlagen und Fähigkeiten des Kindes überhaupt nicht in Einklang zu bringen sind, müssen gemeinhin nicht finanziert werden.

Mitumfasst von der angemessenen Berufsausbildung iSd. § 1610 II BGB ist auch die Weiterbildung. Insbesondere, wenn das Kind den Ausbildungsweg "*Schule – Lehre – Studium*" wählt, hat es einen Unterhaltsanspruch. Vorausgesetzt wird dabei aber, dass die Lehre bereits fachlich im Zusammenhang mit dem anschließenden Studium steht und zwischen dem Abschluss der Lehre und dem Studiumsbeginn keine allzu lange Zeit verstrichen ist – die Obergrenze liegt wohl idR. bei zwei Jahren.

Etwaige Wartesemester bis zum Studiumsbeginn aufgrund eines sog. numerus clausus sind mit einer bedarfsmindernden Tätigkeit zu überbrücken. Das Kind ist in dieser Zeit also verpflichtet zu jobben.

Studiert das Kind, so darf es innerhalb der ersten drei Semester den Studiengang entweder wechseln oder auch abbrechen und eine Lehre beginnen, ohne dass dadurch der Unterhaltsanspruch verloren gehen würde. Es wird dem Kind insoweit nämlich eine Orientierungsphase zugestanden.

Auf einen Unterhalt während einer Zweitausbildung hat das Kind generell keinen Anspruch. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden jedoch unter anderem gemacht, wenn das Kind gegen seinen ausdrücklichen Willen zu einer Ausbildung gedrängt wurde, die nicht seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprach oder wenn die Erstausbildung wegen gesundheitlichen Problemen abgebrochen werden musste.

Dieser grundsätzlichen Unterhaltsverpflichtung der Eltern während der Ausbildung steht die Pflicht des Kindes gegenüber, die Ausbildung zielstrebig und mit dem gebührenden Fleiß zu betreiben. So entspringt es auch diesem Gegenseitigkeitsprinzip, dass sich das Kind bemühen muss, die Ausbildung schnellstmöglich zu beenden. Bei einem Studium etwa gilt die Regelstudienzeit plus ein bis zwei Semester als angemessen. Um dies überprüfen zu können, haben die Eltern auch das Recht, die Bemühungen des Kindes zB. anhand von Zeugnissen, Scheinen, etc. zu kontrollieren.

Welchen Unterhalt benötigt ein Kind und wie wird dieser bemessen?

Der Bedarf eines Kindes umfasst neben der angeführten Ausbildung vor allem Unterkunft, Verpflegung, Ferienreisen, Unterstützung von musischen und sportlichen Fähigkeiten, etc.. Der Unterhalt kann daher als **Bar- oder Naturalunterhalt** iSd. § 1612 I BGB zu erbringen sein. Während der Barunterhalt in Form einer Geldrente geschuldet wird, kann der Naturalunterhalt – beim Minderjährigen auch Betreuungsunterhalt genannt – durch Betreuung, Pflege, Unterbringung, etc. erbracht werden.

In welcher Weise der Unterhalt erbracht wird, bestimmen die Eltern eines unverheirateten Kindes nach § 1612 II BGB gemeinsam. Lebt etwa das minderjährige Kind noch bei den Eltern, so hat es lediglich einen Anspruch auf Naturalunterhalt, wobei das Taschengeld als Teil dieses Unterhalts gesehen wird. Für ein volljähriges Kind ist die Bestimmung der Unterhaltsart nicht gesetzlich geregelt. Jedoch darf vorrangig der Elternteil, der den Unterhalt anbietet und zur Leistung desselben in der Lage ist, die Art der Erbringung bestimmen. Gültig ist auch eine Bestimmung, die beide Eltern im Rahmen einer Trennung oder Scheidung getroffen haben, auch wenn das Kind zu dem Zeitpunkt noch minderjährig war.

Im Hinblick auf die **Bemessung des Unterhalts** ist nach § 1610 I BGB auf die jeweilige Lebensstellung des bedürftigen Kindes abzustellen. Wie bereits erläutert, haben ein minderjähriges oder ein in der Ausbildung befindliches Kind keine eigene Lebensstellung, sondern leiten die Bedürfnisse von der Lebensstellung der Eltern ab. Daher sind für das Unterhaltsmaß in solchen Fällen stets die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern ausschlaggebend. Maßgeblich ist insoweit das bereinigte Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen [vgl. hierzu weiterführend den Rechtstipp „Der Trennungsunterhalt“].

Bei einem **minderjährigen Kind** ist zu differenzieren nach dem Alter des Kindes und dem Einkommen der Eltern. Um diesbezüglich eine möglichst gleichmäßige Bemessung zu garantieren, richtet sich der Unterhalt nach sog. Unterhaltstabellen, die von den Gerichten zur Vereinfachung als unverbindliche Leitlinien erstellt werden. Durchgesetzt hat sich in der Praxis vor allem die vom OLG Düsseldorf entwickelte Tabelle – sog. Düsseldorfer Tabelle [abrufbar unter <http://www.advocat24.de> im Bereich "Juristische Tabellen"].

Diese ist in insgesamt zwölf Einkommenskategorien bis zu einem Einkommen von derzeit EUR 4.800,- sowie vier Altersstufen eingeteilt – nämlich von Geburt bis zu 5 Jahren, von Vollendung des 6. Lebensjahres bis zu 11 Jahren, von Vollendung des 12. Lebensjahres bis zu 17 Jahren und vom Erreichen der Volljährigkeit mit 18 Jahren an. Verdient der Unterhaltspflichtige im Einzelfall mehr der aufgeführte Höchstbetrag, ist der Unterhalt nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessen. Die Tabelle ist ausgerichtet auf den Fall, dass es sich bei dem Unterhaltspflichtigen um einen Ehegatten handelt, der zwei Kinder hat. Variiert der konkrete Einzelfall von dieser (Normal-) Konstellation, so sind Ab- und Zuschläge vorzunehmen. Die Beträge der Düsseldorfer Tabelle werden alle zwei Jahre angepasst – die letzte (Neu-) Fassung stammt vom 1. Juli 2001.

Ein über das in der Tabelle vorgesehene Normalmaß hinausgehender Mehrbedarf – so etwa infolge einer Behinderung des Kindes oder wegen Nachhilfeunterricht – ist dort nicht berücksichtigt; er kann aber in die Berechnung mit einfließen, wenn die jeweils kostenverursachende Maßnahme sachlich begründet ist.

Ebenso nicht in die Tabellenbeträge mit eingerechnet wurde das staatliche Kindergeld iSd. §§ 62 ff EStG. Da es nicht als Einkommen der Eltern angesehen werden kann, wird es mit dem Kindesunterhalt gem. § 1612 b BGB verrechnet. Dem Gesetz zufolge bekommt der betreuende Elternteil das Kindergeld ausgezahlt, so dass vom Barunterhalt das Kindergeld hälftig abgezogen wird. Bar- und Naturalunterhalt kommt nämlich der gleiche Stellenwert zu, damit insofern beide Elternteile gleichermaßen vom Kindergeld profitieren.

Bei **volljährigen Kindern** gilt es danach zu unterscheiden, ob diese noch bei den Eltern leben oder schon einen eigenen Hausstand gegründet haben. Im ersten Fall richtet sich der Unterhalt nach den in der Düsseldorfer Tabelle dafür angegebenen Beträgen der betreffenden Altersstufe.

Weiterhin zu beachten ist, dass an Volljährige keine Betreuungsleistungen mehr erbracht werden können. Das bedeutet, dass beide Eltern barunterhaltspflichtig werden und anteilig nach § 1606 III BGB haften. Ist das Kind bereits aus der elterlichen Wohnung ausgezogen, hat es einen pauschalen Unterhaltsanspruch, der nach der Rechtsprechung derzeit bei EUR 600,- liegt.

Inwiefern besteht eine Erwerbsobliegenheit für die Unterhaltspflichtigen?

Um leistungsfähig zu bleiben, besteht nach § 1603 II BGB gegenüber minderjährigen Kindern und volljährigen Schülern iSd. § 1603 II 2 BGB eine **sog. gesteigerte Erwerbsobliegenheit**. Der zum Barunterhalt Verpflichtete muss demnach auch solche Tätigkeiten annehmen, die unter seinem Ausbildungsniveau liegen oder unter Umständen einen Orts- bzw. Berufswechsel erfordern. Ebenso zumutbar sind Überstunden, Feiertagsarbeit oder die Annahme einer zusätzlichen Nebentätigkeit.

Diese erhöhte Erwerbsobliegenheit besteht gegenüber volljährigen Kindern zwar nicht. Jedoch wird in diesem Fall vom Unterhaltsverpflichteten trotzdem verlangt, zumindest eine zumutbare Arbeit anzunehmen, um der Unterhaltspflichtung nachkommen zu können.

Versucht sich ein Unterhaltspflichtiger seiner Leistungsverpflichtung dadurch zu entziehen, dass er es schuldhaft unterlässt, ein eigenes Einkommen zu erzielen, so wird ihm anstelle des tatsächlichen ein **fiktives Einkommen** angerechnet. Für die Höhe dessen gilt es darauf abzustellen, was der Betroffene erzielen könnte, wenn er seiner Erwerbspflicht nachkommen würde.

Ein Unterhaltsschuldner kann sich in solchen Fällen also nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht auf seine – selbst herbeigeführte – Leistungsunfähigkeit berufen – so etwa, wenn er unterhaltsbezogen selbstverschuldet und mutwillig seinen Arbeitsplatz verloren hat [vgl. BGH, Urt. v. 12.4.2000 – XII ZR 79/98]. Von einem derartigen mutwilligen Arbeitsplatzverlust ist auszugehen, wenn der Unterhaltspflichtige seine Arbeitsstelle selbst gekündigt hat oder er absichtlich darauf hingewirkt hat, dass ihm gegenüber eine Kündigung ergeht.

Zudem kann sich nach der **sog. Hausmann-Rechtsprechung** des BGH ein unterhaltspflichtiger Elternteil dann nicht auf seine tatsächliche Leistungsunfähigkeit berufen, wenn er im Rahmen einer neuen Lebenspartnerschaft die Haushaltsführung übernommen hat und deswegen keiner gesonderten Erwerbstätigkeit nachgeht.

Prinzipiell kann der Unterhaltspflichtige zwar mit seinem neuen Ehegatten gem. § 1356 I BGB absprechen, wer die Haushaltsführung übernimmt. Er darf jedoch seine Sorge nicht allein auf die Mitglieder seiner neuen Familie beschränken. So muss ein unterhaltsberechtigtes Kind also den Rollenwechsel des Pflichtigen nicht ohne weiteres hinnehmen. Sogar wenn aus der neuen Ehe ebenfalls Kinder hervorgegangen sind und der neue Ehepartner ein wesentlich höheres Einkommen erzielt, kann dem Unterhaltsverpflichteten ein Nebenerwerb zuzumuten sein. Da nach § 1356 II BGB der neue Ehepartner auch auf bereits bestehende Unterhaltsverpflichtungen seines Partners Rücksicht zu nehmen hat, muss er diesen gegebenenfalls bei der Betreuung des bzw. der gemeinsamen Kindes/er unterstützen, um eine Nebentätigkeit zu ermöglichen.

Vom BGH ausgeweitet wurde diese Rechtsprechung nunmehr auch auf den Fall, dass der Unterhaltsschuldner im Rahmen einer *nichtehelichen* Lebensgemeinschaft mit einem anderen Partner zusammenlebt, insoweit die Haushaltsführung übernimmt und ein aus dieser Verbindung stammendes Kind betreut [vgl. BGH, Urt. v. 21.02.2001 – XII ZR 308/98].

Wo liegen die Grenzen für Eltern bei der Unterhaltsleistung?

Durch die Zahlung des Kindesunterhalts darf der eigene Unterhalt des Verpflichteten nicht gefährdet werden. Der Betrag, der dem Unterhaltspflichtigen letztlich für seine eigene Lebensführung verbleiben muss, nennt sich **sog. Selbstbehalt**. Ein Elternteil ist daher nur leistungsfähig, solange sein bereinigtes Nettoeinkommen über dem Selbstbehalt liegt.

Für den Einzelfall ist aber wiederum zu unterscheiden, ob der Unterhalt an ein minderjähriges oder ein volljähriges Kind zu erbringen ist.

Hat der Unterhaltsverpflichtete einem *Minderjährigen* Unterhalt zu leisten, darf er lediglich den *sog. notwendigen Selbstbehalt* für sich verwenden und muss den Überschuss abgeben, sofern nur so der Unterhalt des Kindes gewährleistet ist.

Dieser notwendige Selbstbehalt beträgt entsprechend den Leitlinien der süddeutschen Oberlandesgerichte momentan für Nichterwerbstätige EUR 730,- und für Erwerbstätige EUR 840,-. Den Minderjährigen sind nach § 1603 II 2 BGB die volljährigen Kinder unter 21 Jahren gleichgestellt, wenn diese unverheiratet sind, sich noch in der Ausbildung befinden und im Haushalt der Eltern leben.

Dem entgegen schulden die Eltern *volljähriger Kinder* nur Unterhalt bis zur Grenze des *sog. angemessenen Selbstbehalts*. Dieser beträgt zur Zeit für Erwerbstätige EUR 1.000,- und für Nichterwerbstätige EUR 890,-.

Kann ein Kind seinen Unterhaltsanspruch auch (wieder) verlieren?

Nach der Regelung des § 1611 I BGB kann ein volljähriger Unterhaltsberechtigter seinen Anspruch auf Unterhalt zumindest teilweise **verlieren**, wenn er durch sein eigenes sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, er seine eigene Unterhaltungspflicht gegenüber dem Pflichtigen grob vernachlässigt hat oder er diesem oder dessen Angehörigen gegenüber vorsätzlich eine schwere Verfehlung begangen hat.

Ein minderjähriges unverheiratetes Kind hingegen kann seine Unterhaltsansprüche gem. § 1611 II BGB niemals auf diese Weise verwirken.

Auf Unterhaltsansprüche **verzichten** kann das Kind für die Zukunft nach § 1614 BGB weder ganz noch teilweise – dagegen ist ein Verzicht für die Vergangenheit möglich.